

Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas

Zwischen

Lieferant
vertreten durch die Geschäftsführer

Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt -

und

der
Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Frank Benischke und Herrn Michael Wendelstorf
Heidenstraße 6
17034 Neubrandenburg

- nachfolgend „**Kunde**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an die Entnahmestellen gemäß **Anlage 1** nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern.
- 2) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an den genannten Entnahmestellen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu vergüten.
- 3) Der Lieferant und der Kunde sind sich darüber einig, dass der versorgte Immobilienbestand des Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen unterliegen kann.

Denkbar sind insbesondere:

- Veräußerung von Objekten,
- Rückbauten (Abriss von Objekten), auch Teil-Rückbauten,
- Erwerb von Objekten.

Diese Änderungen können zum Wegfall aber auch zur Erhöhung der laut Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen führen. Lieferant und Kunde stimmen darin überein, dass der Kunde diese Änderungen unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitteilt.

Die Parteien vereinbaren, dass die durch Wegfall von versorgten Objekten (1. Variante) bzw. den Erwerb neuer Objekte (2. Variante) bedingte Veränderung des in der Anlage 1 ersichtlichen prognostizierten Gesamtbedarfs innerhalb eines Toleranzkorridors von 5 Prozent der prognostizierten Gesamtabnahme durch den Lieferanten geduldet wird.

Bei einer Überschreitung der Bestellmengen (im Falle der 2. Variante) um mehr als 5 Prozent, d. h. bei einem Bezug von Mehrmengen ab 105 Prozent der Bestellmenge, wird

vereinbart, dass Verhandlungen über die Konditionen der Belieferung etwaiger neuen Objekte geführt werden und die Versorgung nicht automatisch Vertragsbestandteil wird.

Bei einer Unterschreitung der Bestellmengen (bspw. im Falle der 1. Variante) um mehr als der vereinbarten 5 Prozent, d. h. bei einem Bezug von weniger als 95 Prozent der Bestellmenge, vereinbaren die Parteien eine Mindestvergütung. Neben der Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs im Sinne von § 4 Absatz 1 zahlt der Kunde für die Differenz zwischen dem tatsächlichen Lieferumfang gemäß § 4 Absatz 1 und 70 Prozent der in der Anlage 1 für den jeweiligen Lieferzeitraum prognostizierten Gesamtmenge (Arbeit) ein gesondertes Entgelt in Höhe des vereinbarten Arbeitspreises lt. Anlage 2 zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %), soweit diese anfällt. Dies gilt nicht, wenn im Fall der Unterschreitung der Bestellmengen aufgrund einer Veräußerung von Objekten der Erwerber in die mit dem Lieferanten bestehenden Lieferverträge als neuer Vertragspartner eintritt. Eine solche Vertragsübernahme kann nur mit Zustimmung des Lieferanten erfolgen.

§ 2 Vertragsbeginn/Laufzeit

- 1) Der Vertrag beginnt am 01.10.2024 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2025 um 24:00 Uhr.
- 2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn einer der Vertragspartner seine Vertragspflichten derart verletzt, dass dem anderen Vertragspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Preise

Der Gaspreis ergibt sich aus dem Preisblatt in der **Anlage 2**.

§ 4 Messung/Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

- 1) Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 2) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 5 Elektronische Rechnung /Zahlungsbestimmungen

- 1) Für den elektronischen Rechnungsservice ist der Lieferant bei der Aareon angebunden, oder bereit sich anbinden zu lassen oder stellt die elektronische Rechnung in einem maschinenlesbaren Format über die E-Mail-Adresse rechnungen@neuwoGes.de zur Verfügung. Mit der Rechnung sollen mehrere Leistungsarten (d.h. Zuordnung zu

mehreren Sachkonten) möglich sein. Nach Vorgabe durch den Kunden werden die Rechnungsdaten kostenfrei als elektronische Rechnung in den Aareon Rechnungsservice übertragen.

- 2) Die elektronische Rechnungslegung erfolgt durch den Lieferanten auf Grundlage des Preises gemäß § 3 dieses Gasliefervertrages.
- 3) Der Lieferant erteilt für die nach diesem Vertrag belieferten nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen bis zum 31. Januar eine Schlussrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Lieferant, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Kunden die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen. Der Lieferant übersendet dem Kunden zusammenhängend alle Jahresrechnungen.
- 4) Der Kunde leistet an den Lieferanten nach Rechnungslegung für nicht leistungsgemessene Abnahmestellen monatliche oder vierteljährliche Abschlagszahlungen; vierteljährliche Abschlagszahlungen leistet der Kunde jeweils zur Quartalsmitte. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.
- 5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Für leistungsgemessene Abnahmestellen stellt der Lieferant dem Kunden in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat das im Vormonat gelieferte Erdgas zu den im Preisblatt vereinbarten Konditionen in Rechnung.
- 7) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- 8) Der Lieferant stellt dem Kunden die Rechnungsdaten auf Wunsch des Kunden zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Kunden erfolgt bis zum 31. Januar 2026. Kunde und Lieferant stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- 9) Der Lieferant verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Kundenbezeichnung sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Kunden ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen oder eine Kennziffer vorzusehen.
- 10) In jeder Abrechnung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.
- 11) Der Lieferant verpflichtet sich, jede vom Kunden rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
- 12) Zum Vertragsende erfolgt im Fall eines Lieferantenwechsels eine Endablesung. Die Endabrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 31. Januar 2026 zu erteilen, sofern der jeweilige Netzbetreiber bis zum 15. Januar 2026 alle dafür notwendigen Daten an den Lieferanten liefert.

§ 6 Netzanschluss und Netznutzung

- 1) Der Kunde schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Kunden wird der Lieferant bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Kunde.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich, die für die Gaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Lieferant schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Kunden gemäß Anlage 1 ab. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (GasNZV, GasNEV, GasGVV, NDAV) abzuschließen. Der Kunde erteilt dem Lieferanten auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Kunden. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Lieferant informiert den Kunde unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Lieferant ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 7 Datenbereitstellung

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung des Kunden ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, Leistungs- und Verbrauchsangaben bis zum 15. Januar 2026 in einem gängigen EDV-Format sowie in Papierform unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- 2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Lieferanten zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Gaslieferung durch den Kunden vereinbart.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- das Angebot des Lieferanten
- die Vergabeunterlagen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 9 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

- 1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 3) Der Lieferant ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf § 10 verwiesen.

§ 10 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung

- 1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, haftet der Lieferant nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Lieferant weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten beruht.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 3) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Lieferant nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Lieferant für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Lieferant haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4) Im Übrigen ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz/Vertraulichkeit

- 1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Lieferanten automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Energieversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- 2) Die Parteien werden über den Inhalt dieses Gasliefervertrages, insbesondere über die Gaspreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Gasliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Gasliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und supplementär aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben, zu beachten und die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vorzunehmen, vgl. u.a. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien haben von ihnen Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung und den einzelnen Regelungen einverstanden, sofern nicht in den vorstehenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 4) Es wird die Gültigkeit deutschen Rechts festgelegt. Der Gerichtsstand ist Neubrandenburg.
- 5) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Parteien unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt.

Anlagen:

Anlage 1 Zählpunkte
Anlage 2 Preisblatt

Neubrandenburg, den

Ort, den

Kunde

Lieferant

Muster